



FREIE EXEKUTIV GEWERKSCHAFT
Bundesvorsitzender
Franz Hartlieb
1080 Wien
Florianigasse 16/8
Tel: 01 402 5171
Fax: DW 23
Mail: feg@feg.at

Wien, am 06.12.16

An das Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/7
per mail an POST.I7@bmwfw.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
per mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird,
nimmt die Freie Exekutiv Gewerkschaft (FEG) in ihrer Eigenschaft als Interessensvertretung
der Exekutive im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:**

Die Bestimmung nach § 336 Abs. 4 der Gewerbeordnung möge wie folgt geändert werden:

(4) Die Behörde darf die Mitwirkungspflicht für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Abs. 1 nur in jenen Fällen in Anspruch nehmen, wo unter Heranziehung aller anderen Organe und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden, sonstigen Mittel die Erfüllung der angeführten Aufgaben nicht mehr möglich ist.

Begründung

§ 336 Abs. 1 verpflichtet die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Mitwirkung an Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie zur Mitwirkung an der Vollziehung der §§ 366 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 3a, 367 Z 35, 50 und 51, 366b und 367a und bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Sperrstunden (§ 113).

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung ist aber zusätzlich geregelt, dass soweit der Gewerbebehörde für die im Abs. 1 angeführten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, sie sich dieser Organe anstelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen hat.

In der Praxis scheint es nun vielfach so zu sein, dass in manchen Bereichen die diesbezüglichen, gewerbebehördlichen Erhebungen ohne jede Not und trotz der offensichtlich gegebenen Möglichkeit, diese aus Eigenem zu besorgen, die Mitwirkung der Polizei angeordnet wird und oftmals sogar zur Gänze an die Polizei delegiert werden.

Dies widerstrebt nach Auffassung der FEG nicht nur der Intention des Gesetzgebers sondern bindet auch im Polizeibereich Ressourcen, die eigentlich wesentlich dringender im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit benötigt würden. Dieser Umstand führt somit auch indirekt zu einem weiteren Anstieg der Überstundenbelastung bei der Polizei samt der damit verbundenen Kosten.

Es bedarf somit ganz offensichtlich einer entsprechenden Klarstellung, dass sich diese Mitwirkung nach § 336 Abs. 1 grundsätzlich nur auf jene Situationen zu erstrecken hat, wo es der Gewerbebehörde tatsächlich unmöglich ist, ihren gesetzlichen Verpflichtungen selbständig nachzukommen. Rein zur Schonung der eigenen Ressourcen kann und darf diese Mitwirkungspflicht keinesfalls missbraucht werden.

Der Bundesvorsitzende:



Franz Hartlieb